

in engerer Verbindung mit dem ostgothischen Reiche gewesen waren und dann noch über ein Jahrzehnt lang in der Provence an einen Theil dieses Reiches grenzten. Ich vermuthe daher die Abfassung etwa im östlichen Theile von Septimanien¹. Zumal wenn man Gaudenzi's Annahme, wonach das Edictum Theoderici vorzugsweise mit Rücksicht auf die neuerworbenen gallischen Gebiete erlassen sei², folgt, kann man sich leicht vorstellen, wie das Edict auch in das westgothisch gebliebene Südgalien eindringen, sich hier eine Zeit lang neben den westgothischen Gesetzbüchern in Gebrauch erhalten und so später Material für eine, vielleicht nur für locale Zwecke unternommene Ergänzung der Antiqua liefern konnte.

Da die Bestimmungen des Edicts nicht unverändert herübergenommen sind, dürfen wir vermuthen, dass sie so modificiert sind, dass sie dem thatsächlich zur Zeit der Abfassung herrschenden Gewohnheitsrecht vollständig entsprachen. Wir werden daher den Inhalt unserer Capitel im ganzen Umfange als Zeugnis für westgothisches Recht verwerthen dürfen.

Oben habe ich die Capitel als eine Privatarbeit bezeichnet, dieser Charakter zeigt sich auch, abgesehen von dem ausgesprochenen Gegensatz zu dem 'edictum regis' in der Form. Sehr zu ihrem Nachtheil unterscheiden sie sich von den verhältnismässig geschickt und sorgfältig redigierten westgothischen Gesetzbüchern durch auffallende Unbeholfenheit des Ausdrucks und mangelnde Fähigkeit juristischer Formulierung. Dennoch sind sie eine sehr werthvolle Quelle. Was wir derselben an neuen Kenntnissen vom westgothischen Recht verdanken, im einzelnen festzustellen, ist hier nicht der Ort; dass der Gewinn kein geringer ist, wird jeder Sachkundige aus dem mitgetheilten Texte sofort ersehen. Um so mehr darf ich mich darauf beschränken, das Verdienst hervorzuheben, welches sich Herr Professor Gaudenzi durch Entdeckung und Bekanntmachung dieser Quelle erworben. Es wird das jeder bereitwillig anerkennen, auch wer, wie ich, die Auffassung des Entdeckers von Wesen und Alter des Fundes nicht zu theilen vermag.

1) Vielleicht enthalten die Capitel auch Spuren von Einwirkungen der burgundischen Gesetzbücher (vgl. Gaudenzi S. 28, 29; doch ist mir der Zusammenhang mit den dort verglichenen Stellen des sog. Papian sehr zweifelhaft. Dagegen bietet Lex Burgund. Gundob. XIX, 3 sehr auffallende Aehnlichkeit sogar im Wortlaut mit unserm Capitel 13), deren Einfluss sich auch am leichtesten in den südgalischen Theilen des Westgothenreichs geltend machen konnte. Auch die Sprache deutet eher auf Gallien als auf Spanien. Das Wort 'impromutuare' (= leihen), welches Cap. 14 gebraucht wird, ist in die französische Sprache als 'emprunter' aufgenommen, in der spanischen fehlt es ganz. Cf. Diez, Etymol. Wörterbuch I, s. v. improntare. 2) Ztschr. d. Sav.-Stift. VII, Germ. Abth. S. 45 ff.